

06.12.84

Antrag

des Landes Hessen

zur

Vierundfünfzigsten Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
- Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung -

Punkt 30 der 544. Sitzung des Bundesrates am 7. Dezember 1984

Der Bundesrat möge beschließen:

Die Umsetzung der COCOM-Liste in nationales Recht durch Aufnahme der Güter und Leistungen in Teil I der Ausfuhrliste bewirkt, daß der Export der Ausfuhrgenehmigung nach § 5 Abs. 1 Außenwirtschaftsverordnung (AWV) bedarf, unabhängig davon, ob das Produkt in ein kommunistisches Land oder ein befreundetes Land ausgeführt wird. Damit wird die Anwendung der COCOM-Liste nach deutschem Recht über den mit der COCOM-Liste verfolgten Zweck hinaus ausgeweitet. Soweit konkurrierende ausländische Wettbewerber bei Exporten in den nichtkommunistischen Machtbereich gleichen Exportbeschränkungen nicht unterworfen sind - und dies gilt insbesondere für die europäischen Mitbewerber -, hätte die umfassende Einbeziehung der erweiterten COCOM-Liste in Teil I der Ausfuhrliste für die deutschen Wirtschaftsunternehmen erhebliche wettbewerbsbehindernde Auswirkungen zur Folge.

Der Bundesrat hält es daher für geboten, das Erfordernis der Ausfuhrgenehmigung für Güter der COCOM-Liste, soweit sie nicht in Teil I Liste A der Ausfuhrliste (Waffen etc.) einzuordnen sind, auf Ausfuhren in Länder des kommunistischen Machtbereiches zu beschränken. Er ist der Auffassung, daß die Exporte dieser Güter in befreundete und neutrale Staaten ausfuhrgenehmigungsfrei bleiben und lediglich einer Anzeigepflicht und der Verpflichtung einer Endverbleibsregelung unterliegen sollten.

Der Bundesrat bittet den Bundestag, die Bundesregierung aufzufordern, die Verordnung aufzuheben und in einer neuen Verordnung dieser Stellungnahme Rechnung zu tragen.